Az.: 10.2 **Rotenburg (Wümme), 14.06.2016**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 1 1 1 7 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Personalangelegenheit; Versetzung des StOAR Hans Eckert in den Ruhestand

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, Herrn Stadtoberamtsrat Hans Eckert, gem. § 37 Nds. Beamtengesetz mit Ablauf des 28. Februar 2017 in den Ruhestand zu versetzen.

Begründung:

Herr Eckert beantragte am 27. April 2016 die Versetzung in den Ruhestand zum 01. März 2017.

Nach § 35 Nds. Beamtengesetz (NBG) treten Beamte mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Für Beamte, die nach 1947 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren jährlich um einen Monat hinausgeschoben, bis für Geburtsjahrgänge ab 1964 die gesetzliche Altersgrenze von 67 Jahren erreicht ist.
Für Beamte des Geburtsjahres 1952 wird die Altersgrenze demnach um sechs Monate hinausgeschoben, so dass Herr Eckert mit Ablauf des 31. August 2017 die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Nach § 37 NBG können Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das Ruhegehalt wird dabei um 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Zurruhesetzung reduziert. Nach § 16 Nds.Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) entfällt die Kürzung, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat und über mindestens 45 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeiten verfügt. Herr Eckert hat lt. Auskunft der Nds. Versorgungskasse mehr als 45 Dienstjahre und kann damit mit 65 Jahren ein abschlagsfreies Ruhegehalt erhalten.

Herr Eckert wurde mit Wirkung vom 20. Februar 1979 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und erfüllt damit die Voraussetzung für eine vorzeitige Zurruhesetzung. Gründe für eine Ablehnung des Antrags könnten u.a. vorliegen, wenn er unabkömmlich wäre und die Stadt nicht die Möglichkeit hätte, mit den zur Verfügung stehenden personalwirtschaftlichen Mitteln eine Nachfolge zu regeln oder unaufschiebbare Aufgaben es nicht zuließen, ihn zum beantragten Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen. Hierfür liegen keine Gründe vor, so dass dem Antrag zu entsprechen ist.

Andreas Weber